



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am  
Dienstag, 06.09.2022, 18:30 Uhr,  
Gästehaus INNdependence, Sitzungssaal, Gleiwitzer Str. 4, 55131 Mainz

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

#### Anträge

1. Entsiegelung in der Oberstadt (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)  
Vorlage: 1212/2022
2. Sporthalle IGS Anna -Seghers (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)  
Vorlage: 1214/2022

#### Anträge an die Verkehrskommission

3. Verlegung der Ersatzhaltestelle "mkm" (ÖDP)  
Vorlage: 0932/2022
4. Freigabe der Busspur in der Straße „An der Philippsschanze“ in Fahrtrichtung Pariser Straße für Radverkehr und mögliche Kennzeichnung mit Rad-Piktogrammen (SPD)  
Vorlage: 1228/2022

#### Beschlussvorlage

5. Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"  
Vorlage: 1106/2022
6. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

7. Milchpfad (ÖDP)  
Vorlage: 0931/2022
8. Parken auf Bordsteinen (CDU)  
Vorlage: 0933/2022

9. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 9.1. Antwort auf Frage drei der Vorlage 0920/2022 "Anreize und Möglichkeiten für Bürger:innen zur Energiewende in der Oberstadt"
10. Sachstandsberichte
  - 10.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0774/2022 FDP, Ortsbeirat Mainz-Oberstadt  
Vorlage: 1177/2022
  - 10.2. Geschwindigkeitskontrollen An der Philipsschanze (0729/2022)
11. Mitteilungen und Verschiedenes
  - 11.1. Sitzungstermine für das Jahr 2023
12. Stadtteilmittel

**b) nicht öffentlich**

13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
14. Mitteilungen und Verschiedenes
  - 14.1. Antwort auf Nachfrage aus den Reihen des Ortsbeirates

Mainz, 30.08.2022

gez. Daniel Köbler, MdL  
Ortsvorsteher

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Oberstadt:**

### **Entsiegelung in der Oberstadt**

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung die Entsiegelung öffentlicher Flächen auch in der Oberstadt voranzutreiben.

Konkret sollte der ehemalige, jetzt dysfunktionale und gefährliche, Radweg *An der Goldgrube* sowie der Schulhof des Gutenberg-Gymnasiums im Zuge des Neubaus entsiegelt werden.

Soweit geeignet sind Grünflächen, beschattende Pflanzen und Wasserspeicher (bspw. Rigolen und Mulden) anzulegen.

### **Begründung**

Der fortschreitende Klimawandel mit zusätzlicher Aufheizung der städtischen Bereiche sowie Starkregenereignisse sind äußerst dringende Anlässe im Bereich der Oberstadt zu entsiegeln. Auch braucht es mehr Versickerung um das Sinken des Grundwasserspiegels zu mindern.

Entsiegelung bietet eine höhere Fläche zur Versickerung, verlangsamt oberflächliche Wasserabflüsse, entlastet die Kanalisation und dient einer städtischen Kühlung durch Verdunstung.

Versiegelte Oberfläche heizt sich enorm und Grünfläche kaum auf, was einen direkten Einfluss für die Aufenthaltsqualität in der Stadt und für die Anwohnenden hat.

Diese Wohn- und Aufenthaltsqualität muss in der Oberstadt als stark urban genutzter und - bebauter Raum besonders beachtet werden.

Weitere Begründung ggf. mündlich.

Mainz, den 21.08.2022

Ingo Volp

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Oberstadt:**

### **Sporthalle IGS Anna-Seghers**

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung bei der Integrierten Gesamtschule Anna-Seghers die geplante neue Dreifeld-Sporthalle zeitnah zu errichten.

### **Begründung**

Zur Durchführung des Sportunterrichts ist in Anbetracht der Schüler:innenanzahl weitere Fläche für den Sportunterricht nötig. Daher war bei der Planung der IGS Anna-Seghers von Beginn an eine neue Sporthalle vorgesehen.

Zudem können weitere Sportflächen in der Oberstadt Vereinen und Interessierten Gruppen außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Finanzierung ist im städtischen Haushalt gesichert.

Weitere Begründung ggf. mündlich.

Mainz, den 21.08.2022

Ingo Volp



ödp-Ortsbeiratsfraktion Oberstadt, Adelongstraße 52, 55131 Mainz

### **ÖDP-Ortsbeiratsfraktion in der Oberstadt**

Dagmar Wolf-Rammensee  
Adelongstraße 52  
55131 Mainz

Telefon: 06131/571481  
E-Mail: dagmar.wolf-r@web.de

Mainz, 27.6.2022

## **Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 5.7.2022**

### **Verlegung der Ersatzhaltestelle „mkm“**

#### **Der Ortsbeirat möge beschließen:**

Die Verwaltung wird gebeten, bei den dafür zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass die Verlegung der Ersatzhaltestelle "mkm" näher in Richtung der Freiligrathstraße veranlasst wird.

#### **Begründung:**

Aufgrund der Baustelle gegenüber dem Marienhaus Klinikum Mainz (MKM), wurde die Haltestelle „mkm“ an der Goldgrube weiter in Richtung Hechtsheim verlegt. Diese Ersatzhaltestelle liegt nun fast auf Höhe der Haltestelle „Jägerstraße“. Für Viele Nutzer des ÖPNV ist die Strecke zur Ersatzhaltestelle nun zu weit weg um eventuelle Anschlüsse rechtzeitig zu erreichen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez. Dagmar Wolf-Rammensee

26.08.2022

## ANTRAG

Betreff: Freigabe der Busspur in der Straße „An der Philippsschanze“ in Fahrtrichtung Pariser Straße für Radverkehr und mögliche Kennzeichnung mit Rad-Piktogrammen

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Busspur in der Straße „An der Philippsschanze“ in Fahrtrichtung Pariser Straße mit Rad-Piktogrammen versehen wird.

Begründung:

Seit einiger Zeit weisen 2 kleine Schilder daraufhin, dass die Busspur dort auch von Radfahrenden genutzt werden kann. Dies erhöht bestimmt die Verkehrssicherheit, unter anderem werden die Radfahrenden jetzt nicht mehr über den Wartebereich der Bushaltestelle geleitet. Jedoch ist es vielen Verkehrsteilnehmenden noch nicht bekannt. Rad-Piktogramme können die gegenseitige Akzeptanz erhöhen und Radfahrende können sich sicherer auf der Straße fühlen.

gez. Simone Bludau



## Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1106/2022
Amt/Aktenzeichen 61/ 61 26 03/4	Datum 21.07.2022	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	06.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	07.09.2022	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg / Münchfeld	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB</li> <li>- Vorlage in Planstufe I</li> <li>- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren</li> </ul>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.07.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.08.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

**Beschlussvorschlag:**

Der **Stadtvorstand**, die **Ortsbeiräte Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg / Münchfeld**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zum Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"

1. den Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB,
2. die Vorlage in Planstufe I,
3. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren.

## 1. Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen. Ziel der neuen Satzung ist die einheitliche Festlegung stadtweiter Regelungen zur Begrünung und Gestaltung künftiger Bauvorhaben aus klimatischen und gestalterischen Gründen.

Mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" wurde die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

## 2. Erfordernis und Ziel der Aufhebung

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

Mit der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung", die ab dem 01.10.2022 Rechtskraft entfalten wird, soll sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet erreicht werden. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Da rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB städtischen Satzungen vorgehen, ist der Textbebauungsplan der "Dachbegrünungssatzung" in einem formellen Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels qualitativ und quantitativ einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Templerstraße im Süden,
- im Süden durch die Templerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

#### **4. Bauleitplanverfahren DGS/A**

Zur Aufhebung des Textbebauungsplans "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" muss ein formelles Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung (DGS/A)" gemäß § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt werden.

##### **4.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung**

Im Zeitraum vom 14.06.2022 bis 30.06.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine Argumente gegen die Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung" vorgetragen wurden. Der Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Mit dem Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Textbebauungsplans der "Dachbegrünungssatzung" soll der Beschluss des Bebauungsplanentwurfs in "Planstufe I" gefasst werden. Zudem soll beschlossen werden, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchzuführen.

#### **6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Anregungen zur geschlechtsspezifischen Folgen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung abzuwarten.

## 7. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

### ***Anlagen:***

- *Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"*
- *Entwurf der Begründung zum Aufhebungsverfahren*
- *Vermerke zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

# Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/ A)



**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
 Die Satzung gilt für die Innenstadt und die Neustadt von Mainz inklusive der gewerblichen Flächen zwischen Neustadt und Gieseleranlagen. Das Satzungsgebiet liegt zwischen Rhein, der Bundesbahnanlagen an Kaiserbrücke im Nordosten bis Tunnelanschluß am Hauptbahnhof, Auguststr., Trajanstraße, Basilika Mainz, Englhweg, Würmühlengasse, Holzstr., Dagebenerstraße bis Rheinstraße im Südwesten, Rheinstraße bis Kreuzung Temperlerstraße, Temperlerstraße bis zum Rhein, Der Oberbörschen im Maßstab 1:10 000 mit Bestreubung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**  
 Die Begrünungspflicht nach dieser Satzung entsteht, wenn durch genehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung neu geschaffen werden. Gleiches gilt, wenn vorhandene Dachflächen wesentlich verändert werden. Die Veränderung der bestehenden Dachflächen gelten die Begrünungsvorschriften nur hinsichtlich der veränderten Teile.

**§ 3 Begrünung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
 (1) Flachdächer, flachgeneigte Dächer sind zu begrünen, wenn die Dachflächen auf einem Baurechtsstück zusammenhängend größer sind als 20 qm und nicht mehr als 20 geneigt sind.  
 (2) Als Mindestanforderung ist eine Lebensdauerbegrünung durchzuführen. Bei einer Substratstärke von mindestens 10 cm ist die freizelebensfähige Vegetation als artenreiche Gras- Kräutergesellschaft flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB).  
 (3) Wenn die vorgesehene Nutzung von Flachdächern und flachgeneigten Dachflächen eine Dachbegrünung nicht zuläßt, so ist mindestens eine Begrünung in Form begrünter horizontaler Rankenstütze und/oder einer Fassadenbegrünung, deren Flächen 75 % der gemäß Abs. 1 zu begrünenden Dachfläche entspricht, vorzunehmen.  
 (4) Denkmalgeschützte Kleinen sowie Erhaltungsziele in Erhaltungsbereichen gem. § 172 Abs. 1.1 BauGB haben Vorrang vor der Begrünungspflicht.  
 (5) Maßnahmen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Realisierung von Dachbegrünungen (z. B. Einbau von verglasten Oberlichtern, Glaskuppeln, technische Dachein- und Dachaufbauten) haben Vorrang vor der Begrünungspflicht.

**§ 4 Änderung bzw. Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne**  
 (1) Durch diesen Textbebauungsplan werden die in der Anlage (Plat. V. Bestand der Satzung) genannten rechtsverbindlichen Bebauungs- und Flächennutzungspläne in der Innenstadt und Neustadt von Mainz (Planbereiche A, N, U) teilweise geändert bzw. ergänzt.

**§ 5 Inkrafttreten**  
 Dieser Textbebauungsplan tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

**II. Hinweise**  
 1. **Ordnungswidrigkeiten**  
 Ordnungswidrig nach § 213 BauGB handelt, wer einen in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzte Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen dadurch zuwider handelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.  
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zweitausend Deutsche Mark (20.000 DM) geahndet werden.  
 2. **Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz**  
 Neben den speziellen Festsetzungen zur Dachbegrünung dieses Textbebauungsplanes sind auch die Bestimmungen der Satzung vom 30.03.1985 über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz zu beachten.

**III. Rechtskräftige Bebauungspläne, die durch die Dachbegrünungssatzung geändert werden:**

A 63 I Deutschauplatz sowie 1. und 2. Änderung gem. § 13 BBauG  
 A 68 I Verbindungstraße Stengasse / Weichenmühlengasse / Ohngasse  
 A 68 II Parkhausplatz im Bereich Weichenmühlengasse / Ohngasse  
 A 76 I Margaretenanlage Änderung der Fluchtlinien und der Parkhausanlage  
 A 92 B Heide am Altorfener Teil II  
 A 97 Liebfrauenplatz / Liebfrauenstr. / Grebenstr. / Domstraße  
 A 108 A Rheinfuhrstraße bis zur Fischstraße u. Dagebenerstr. Teil A und 1. Änderung  
 A 111 A Haus der Jugend zw. Rheinstr./Baugewerks/Mittelmarchgasse/Zeughausgasse Teil A  
 A 115 Inselstr./Große Langgasse  
 A 120 Altstadtangente Teil I  
 A 125 III Altstadtangente Teil III  
 A 125 IV Altstadtangente Teil IV  
 A 125 V Altstadtangente Teil V  
 A 132 Karmeliterkloster  
 A 138 Parkhaus Liebfrauenstr.  
 A 140 St. Antonius  
 A 143 Ausbau der Quirinsstraße  
 A 144 Kachhof an der Seppel-Glückert-Passage  
 A 145 Omnibusbahnhof Rheinstraße  
 A 146 Verbreiterung der Binger Str. zw. Alion- und Münsterplatz  
 A 150 Kaufhaus Schöffenstr./Höfchen sowie 1. und 2. Änderung gem. § 13 BBauG  
 A 151 An der Statuenstraße  
 A 153 Stabkirche und Hotel am Rhein  
 A 154 Brand  
 A 155 Rathaus am Rhein  
 A 157 Geschäft- und Parkhaus an der Schusterstraße  
 A 158 Passage Brand / Schulerstraße  
 A 159 Erweiterung Girozentrale  
 A 162 Münsterstraße  
 A 163 Erbacher Hofgasse  
 A 167 Englhweg  
 A 171 Holzhof  
 A 174 Kappelhofgasse  
 A 175 Ballhof  
 A 177 Nasergäßchen  
 A 177 Nasergäßchen  
 A 182 Fürstentorhochschule  
 A 183 Hofgäßchen / Jacobusstraße  
 A 185 Augustinerstr./Weinstraße  
 A 187 Frankfurterstr. und 2. Änderung gem. § 13 BBauG  
 A 188 Wehgergarten  
 A 189 Bereich Heilig Geist  
 A 190 Parkhaus Proletariat  
 A 191 III Badergasse / Kathausenstraße  
 A 191 III Kirschgasse 1820  
 A 197 Wohn- und Garagenhaus Weißelgasse  
 A 198 Wohnstraße  
 A 199 II Wohnanlage Auf dem Kästich  
 A 202 I Dagebener West Teil I  
 A 202 II Dagebener West Teil II  
 A 206 Bereich Erbacher Hof  
 A 208 Heiliggeistgasse / Kirschgarten  
 A 209 Debit zw. Grebenstr. und Kappelhofgasse  
 A 213 Umgestaltung der Balthasarstraße  
 A 215 Baublock zw. Bräuderbacher Str./Emmerich-Josef-Str./Drusstr./Kästich/Martinstr. und Gasstraße  
 A 217 Parkhaus am Hauptbahnhof  
 A 219 Baublock zw. Baubauer/Schulergartenstr./Hof u. Mitt. Bleiche  
 A 220 Baublock zw. Kästichstr. und Hopfgarten  
 A 221 I Bleicherviertel Teil I  
 A 221 II Bleicherviertel Teil II  
 A 221 III Bleicherviertel Teil III  
 A 221 IV Bleicherviertel Teil IV  
 A 221 V Bleicherviertel Teil V  
 A 221 VI Bleicherviertel Teil VI  
 A 221 VII Bleicherviertel Teil VII  
 A 221 VIII Bleicherviertel Teil VIII  
 A 222 Gebiet zwischen Grebenstraße und Augustiner Kirche  
 A 223 Tempelplatz / Kotten Hof  
 A 227 Mauritzplatz/Galpagasse  
 A 228 Baublock zwischen Binger Straße und Münsterstraße  
 A 232 Gebiet zwischen Rotehofgasse und Rheinstraße  
 A 233 Baublock zw. Hofgäßchen und Langgasse  
 A 235 Zwischen Heiliggeistgasse und Kirschgarten  
 A 237 Zwischen Schützenstraße und Rotehofstraße  
 A 238 Zwischen Rotehofstraße, Weißelgasse und Heiliggeistgasse  
 A 239

**IV. Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzgebung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Nr. 6486, Teil 10, 203ff.) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung 1960 (PlanZV 60) in der Fassung vom 18.12.1980 (BGBl. I Nr. 3) - Gemeindeordnung (GemeO) von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1975 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung, Artikel 1, vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 116).

**Legende**  
 Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
 Sonstige Darstellung: Katastergrundlage 1 : 10000

Koordinierung	Vorlage			
Anz	Datum	Ergebnis	Datum	Ergebnis
DEZ	ALP			
SV	BAV			
BA	BA			

**Verfahren**

Anzeige	Genehmigung
1. Aufstellungsbescheid 1. Entwurf gemäß § 3 Abs. 1	Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB)
2. Öffentlichkeitsbeteiligung	Es bestehen keine Rechtsbedenken.
3. Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	35/405-03-MZ-D/6515-26
4. Bescheid zur öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Neustadt an der Weinstraße,
5. Aufhebung vom 24.09.93 bis 30.10.93	den 02. Juni 1993
6. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	Bezirksregierung Rhenland-Pfalz - Pfalz
7. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	LA
8. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	GEZ. KRATZ
9. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	(LS)
10. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	01.07.93

**Beauftragter** Ing. Grottel  
**Zustimmend** Ing. Grottel  
**Anstellungsdatum** Ing. Grottel  
**Annahmedatum** 11. JAN. 1993 Mainz, 11. JAN. 1993 Ausg. Mainz, 23.06.93  
**GEZ. FESSENHAYR** **GEZ. HEIDEL**  
**GEZ. WEYEL**  
**Oberbürgermeister**

**Satzung der Stadt Mainz**  
 über die Aufhebung des Bebauungsplans  
 "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS/A)";  
 Satzung DGS/A

**Stadt Mainz**  
**Textbebauungsplan**  
**DGS**

**Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz**

*Plausausammlung - Abkürzung 60.1 - 19.7.93*

**Inhalt:**  
 I. Verfahren  
 II. Satzungsgebiet  
 III. Hinweise  
 IV. Begrünung  
 V. Änderung und Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne  
 VI. Plangebietabgrenzung im Maßstab 1 : 10000  
 VII. Merkblatt zur Dachbegrünung  
 VIII. Bauaufsichtliche Anforderungen an begrünte Dächer

**61-Stadtplanungsamt**

**Abstimmung**

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Basam	Kataster geprüft		

**CAD - Planemente**

Platell	Datname	Stand	Ort / Pfad
Plan_0001.dwg	Satzung DGS/A	19.07.22	
Detaillierte Stadtpläne	Satzung DGS/A	10.06.22	
technische Festsetzungen	Satzung DGS/A	10.06.22	

**Verfahren**

Genehmigung	Datum
1. Aufstellungsbescheid 1. Entwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
2. Öffentlichkeitsbeteiligung	
3. Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
4. Bescheid zur öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
5. Aufhebung vom 24.09.93 bis 30.10.93	
6. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	
7. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	
8. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	
9. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	
10. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	
11. Aufhebung	
12. Bescheid zum Eintrag der Änderung in die Bauplanung	

**Beauftragter** Dr. Grottel  
**Zustimmend** Dr. Grottel  
**Anstellungsdatum** Dr. Grottel  
**Annahmedatum** Mainz, 11. JAN. 1993  
**GEZ. FESSENHAYR** **GEZ. HEIDEL**  
**GEZ. WEYEL**  
**Oberbürgermeister**

**Landeshauptstadt Mainz**  
 Stadtplanungsamt  
 Bebauungsplan  
 Planstufe I  
 DGS/A

**Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

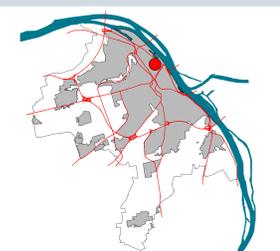
- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelstraße im Süden,
- im Süden durch die Temperlerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albinstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisenweg bis zum Gaur, den einbezogenen Teil der Straße Am Gaur bis zur einbezogenen Straße Basilika Martin, die einbezogene Gemaukstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Basilika, fortgeführt über den Alleenplatz, entlang des Bahnhofsplatz, den einbezogenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osternstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Wendenstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hartenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

**§ 2**  
 Gegenstand der Satzung

Der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)" wird aufgehoben.

**§ 3**  
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.



## Begründung

Bebauungsplan

"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"



Stand: Planstufe I

**Begründung zum Bebauungsplan  
"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

1.	<b>Erfordernis und Ziel der Aufhebung</b> .....	3
2.	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	3
3.	<b>Flächennutzungsplan</b> .....	4
4.	<b>Überlagernde Bebauungspläne</b> .....	4
5.	<b>Umweltbericht</b> .....	4
6.	<b>Kosten</b> .....	5

## **1. Erfordernis und Ziel der Aufhebung**

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen, um sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet zu erreichen. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB gehen städtischen Satzungen vor. Daher wurde mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

Mit der Bauleitplanverfahren zur Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" soll der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan zur Regelung der Begrünung baulicher Anlagen aufgehoben werden.

Anderweitige Regelungsinhalte werden von der Aufhebung nicht tangiert.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelerstraße im Süden,
- im Süden durch die Tempelerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

### **3. Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" stellt der wirksame Flächennutzungsplan 2000 bzw. die redaktionelle Fortschreibung 2010 den Bestand entsprechend der vorhandenen oder geplanten Art der baulichen Nutzung als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Sondergebiet dar.

Da die "Dachbegrünungssatzung" als einfacher Bebauungsplan keine Regelungen zur Art der baulichen Nutzung trifft, hat die Aufhebung keine Auswirkungen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen.

### **4. Überlagernde Bebauungspläne**

Der Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" wird überlagert von zahlreichen rechtskräftigen Bebauungsplänen. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist zu prüfen und zu ergänzen, inwiefern in den überlagernden Bebauungsplänen Festsetzungen zur Dachbegrünung mit rechtlichem Bezug auf die "Dachbegrünungssatzung" getroffen werden.

### **5. Umweltbericht**

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderen auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschut-

zes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6. Kosten**

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern. Diese werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt und ergänzt.

Mainz,

Marianne Grosse  
*Beigeordnete*

Aktz.: 61 26 03 / 4

## *Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"*

### **I. Vermerk**

#### *über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

#### **A) Formalien**

Dauer des Beteiligungsverfahrens: 14.06.2022 – 30.06.2022

Anzahl der beteiligten TÖB: 18 Anzahl der Antworten von TÖB: 8

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10 – Hauptamt, Frauenbüro
- 12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
- 60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation
- 61.3 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
- 70 – Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
- 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Dezernat VI – Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

#### **B) Anregungen aus dem Anhörverfahren**

1. **67 – Grün- und Umweltamt, Abt. Umwelplanung**  
- Schreiben vom 30.06.2022 -

#### **Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

- Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes seien aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes sei zu prüfen.
- Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – DGS" von 1993 stehe im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung

der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führe zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, sei die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung seien keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

### **Stellungnahme**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht für die Aufhebung der "Dachbegrenzungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" kein Umweltbericht erforderlich ist.*

*Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird dabei noch geprüft, ob formal-juristisch ein Umweltbericht erarbeitet werden muss.*

Mainz, 18.07.2022

Sinz

Sinz

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung per Email z. K.
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.

Mainz, 18.07.2022  
61-Stadtplanungsamt

Strobach

1

**Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden**

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	<b>Bearbeiter:</b> Fr. Sinz <b>Tel.:</b> 06131 - 12 39 90 <b>Fax:</b> 06131 - 12 26 71 <b>E-Mail:</b> Dorothea.sinz@stadt.mainz.de <b>Aktz.:</b> 6126 - 03/4
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b> Bebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"	<b>Eingang:</b>
<b>Frist:</b> spätestens bis 30.06.2022	
<b>Erörterungstermin:</b> ./.	

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

**Grün- und Umweltamt, Abteilung Umweltplanung, Herr Kelker (12-3813)**

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können mit Angabe des Sachstands:

Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - DGS" von 1993 steht im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führt zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie auf den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, ist die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a)  Tiere  
 Pflanzen  
 Boden  
 Wasser  
 Luft  
 Klima  
 Landschaft  
 biologische Vielfalt  
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b)  die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c)  Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d)  Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e)  die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f)  die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g)  die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h)  die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i)  die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes ist zu prüfen.

Mainz, 30.06.2022

67-Grün- und Umweltamt

i.A. J. Kelker (wiss. Ang.)

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung



ödp-Ortsbeiratsfraktion Oberstadt, Adelongstraße 52, 55131 Mainz

### **ÖDP-Ortsbeiratsfraktion in der Oberstadt**

Dagmar Wolf-Rammensee  
Adelongstraße 52  
55131 Mainz

Telefon: 06131/571481  
E-Mail: dagmar.wolf-r@web.de

Mainz, 27.6.2022

## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 5.7.2022**

### **Milchpfad**

Der obere Teil des Milchpfades ist mit dem Verkehrsschild VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ gesperrt. Am oberen Ende des Weges befindet sich der Hinweis „Fahrrad frei“ und am unteren Ende der Hinweis „Fahrrad und Anwohner frei“. Am oberen Ende mündet der Weg direkt in einen Fuß- und Radweg. Der durch die Beschilderung gesperrte Teil des Weges ist so eng, dass entgegenkommende Fußgänger und Radfahrer kaum an einem dort fahrenden Auto vorbei kämen. Außerdem ist der Bereich rechts und links des Weges komplett unbebaut – wer sind dann also die „Anwohner“, die dort fahren dürfen? (und tatsächlich wird der Weg von KfZ genutzt, die darüber abkürzen).

### **Wir fragen daher an:**

1. Da der Bereich rechts und links des Weges komplett unbebaut ist, stellt sich die Frage welche Anwohner mit der Beschilderung „Fahrrad und Anwohner frei“ gemeint sind?
2. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten hier eine einheitlichere beziehungsweise eine verständlichere Beschilderung zu installieren?

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez. Dagmar Wolf-Rammensee



## Antwort zur Anfrage Nr. 0933/2022 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend **Parken auf Bordsteinen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wurde innerhalb der Verwaltung überlegt, die Anwohner bzw. Fahrzeughalter in der Nachbarschaft vorab darüber zu informieren, dass zukünftig Bußgelder verhängt werden?

Generell gilt nach StVO, dass das Halten und Parken auf Gehwegen nur dort gestattet ist, wo es ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung oder Bodenmarkierungen, angeordnet durch die Straßenverkehrsbehörde, erlaubt wird. Dies ist jedoch in den genannten Bereichen nicht der Fall. Mit der Novellierung der StVO wurden von dem Verordnungsgeber die Regularien in Bezug auf das Gehwegparken deutlich verschärft. Die Bedeutung von Gehwegen wird maßgeblich hervorgehoben und dem Schutzbedürfnis aller den Gehweg nutzenden Verkehrsteilnehmenden gezielt Rechnung getragen.

2. Falls ja, warum wurde darauf verzichtet?

Das Verkehrsüberwachungsamt ist gehalten, bei Hinweisen auf mögliche Parkverstöße diesen nachzugehen und Verwarnungen auszustellen, und dies gilt folgerichtig auch bei unerlaubtem Gehwegparken. Dies war hier aufgrund mehrerer Aufforderungen der Fall, sodass die Verkehrsüberwachung tätig werden musste. Der Schutz der Gehwege gilt überall im Stadtgebiet gleichermaßen.

3. Stimmt die in den Medien kolportierte Aussage, dass die Verwaltung prüfen möchte, ob in ausgewählten Bereichen das Parken auf Bordsteinen erlaubt werden soll?

Die StVO ermöglicht bei Vorliegen ausreichender Gehwegbreiten nach wie vor die Freigabe des Parkens auf Gehwegen, wenn dies entsprechend gekennzeichnet ist (z.B. mit Beschilderung VZ 315 und/oder Markierung). Allerdings haben sich die geforderten nutzfähigen Mindestbreiten in den vergangenen Jahren konkretisiert. Das Mindestmaß beträgt hier nach aktueller allgemeiner Auffassung 1,50 m.

Auch weiterhin soll dort, wo ausreichend breite Gehwegbereiche mit befestigten Flächen vorhanden sind, das Gehwegparken weiterhin zulässig sein. Die Verwaltung prüft vor dieser Maßgabe aktuell, an welchen Stellen dieses Maß vorliegt. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass die Parkmöglichkeiten direkt von der Straße aus erreichbar sind. Parkstände in zweiter oder dritter Reihe, die nur durch Längsbefahrung von Gehwegbereichen erreichbar sind, können aus Verkehrssicherheitsgründen nicht mehr geduldet werden.

4. Falls ja, in welchen Bereichen ist das angedacht und bis wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Wie unter 3. dargestellt, werden zurzeit alle Stellen, an denen Gehwegparken praktiziert wird, auf die genannte Maßgabe von mindestens 1,50 m nutzbare Gehwegbreite untersucht. Erste Ergebnisse in der Oberstadt liegen bereits vor, z.B. ein Konzept für die Freiligrathstraße. Die Verwaltung arbeitet derzeit mit hohem Engagement stadtweit alle weiteren Stellen ab.

Mainz, 07.07. 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



**Ortsbeiratsfraktion**

**MAINZ – Oberstadt**

**Anfrage:**

**Parken auf Bordsteinen**

In den letzten Monaten werden vereinzelt Bußgelder wegen widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge in den Bereichen Freiligrathstraße, Fichteplatz und Augustusstraße erhoben. In diesen Bereichen werden Fahrzeug teilweise schon seit Jahrzehnten auf den Bordsteinen und zwischen Bäumen abgestellt, ohne, dass je Bußgelder erhoben wurden.

Entsprechend bittet die CDU Fraktion im Ortsbeirat Oberstadt die Verwaltung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde innerhalb der Verwaltung überlegt, die Anwohner bzw. Fahrzeughalter in der Nachbarschaft vorab darüber zu informieren, dass zukünftig Bußgelder verhängt werden?
2. Falls ja, warum wurde darauf verzichtet?
3. Stimmt die in den Medien kolportierte Aussage, dass die Verwaltung prüfen möchte, ob in ausgewählten Bereichen das Parken auf Bordsteinen erlaubt werden soll?
4. Falls ja, in welchen Bereichen ist das angedacht und bis wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

für die CDU - Fraktion

gez. Melissa Enders

25.06.2022



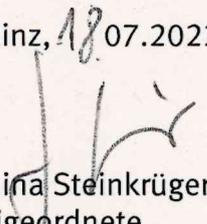
Antwort zur Anfrage Nr. 0920/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend Anreize und Möglichkeiten für Bürger:innen zur Energiewende in der Oberstadt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Antwort zu Frage 3 wird wie folgt nachgereicht:

**3. Werden zusätzliche öffentliche und städtische Flächen in der Oberstadt (bspw. Überdachungen Parkplätze oder Park, Dächer, exponierte Lagen) für die Stromerzeugung zur Verfügung gestellt? Wie können gezielt Bürger:innen vor Ort beteiligt werden?**

Alle Dächer von städtischen Gebäuden, die zur Installation einer Photovoltaik-Anlage geeignet sind, werden auch mit entsprechenden Anlagen bestückt. Die Nutzung des über die Photovoltaik-Anlage gewonnen Stroms wird zur Deckung des Stromverbrauchs des jeweiligen Gebäudes herangezogen. Insofern scheidet eine Beteiligung der Bürger:innen hier aus.

Mainz, 18.07.2022

  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1177/2022
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66/Ob	Datum 17.08.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	06.09.2022	Ö

### Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0774/2022 FDP, Ortsbeirat Mainz-Oberstadt  
hier: Austausch alter Papierkörbe

Mainz, 22.08.2022  
In Vertretung

gez. Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

### Stellungnahme:

Der Entsorgungsbetrieb plant jährlich ein Budget in Höhe von etwa 30.000 € für die Neuinstallation sowie den Ersatz alter Papierkörbe.

Stetig wird das bereits heute breite Angebot von etwa 2.500 Papierkörben im gesamten Stadtgebiet angepasst und ausgebaut, um der Mainzer Bevölkerung Möglichkeiten zur Entsorgung bieten zu können. Hierfür werden die Vorschläge aus dem Ortsbeirat gerne genutzt und auf Umsetzbarkeit geprüft.

Im November 2022 geht die Zuständigkeit für die Reinigung und Papierkorb-Leerung in den Grünanlagen der Oberstadt von 67-Grün- und Umweltamt auf den 70-Entsorgungsbetrieb über. Ziel ist die Bündelung von Reinigungsaufgaben der Stadt im öffentlichen Raum zur Leistungserbringung aus „einer Hand“. Im Rahmen dieses Übergangs wird das Papierkorb-Angebot gemeinsam mit dem 67- Grün- und Umweltamt geprüft und im Bedarfsfall angepasst.



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

**Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt**

über  
10-Hauptamt

Beigeordnete  
**Janina Steinkrüger**  
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie  
und Verkehr

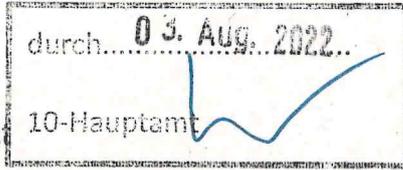
Rathaus  
Jockel-Fuchs-Platz 1  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Ansprechpartner/in:  
Frau Ringshausen  
Tel. 0 61 31 – 12-27 79  
Fax 0 61 31 – 12- 30 86  
silvia.ringshausen@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 1. 08.2022



Landeshauptstadt  
Mainz



3.8.22  
*Wolke*

10-Hauptamt

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am 31.05.2022, Geschwindigkeitskontrollen An der Philippschanze (ÖDP) Vorlage: 0729/2022**  
hier: Stattefundene Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung möchte Sie informieren, welche Maßnahmen seit Ihrer o.g. Sitzung stattefundene haben:

Im Monat Juni 2022 wurden durch die stationäre Geschwindigkeitsmessanlage "An der Goldgrube" insgesamt 33.169 Fahrzeuge gemessen. Bei 42 Fahrzeugen wurde eine Überschreitung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, dies ergibt eine durchschnittliche Überschreitungsquote von 01.12 %. Die Messungen aus dem Monat Juli 2022 befinden sich noch in der Auswertung.

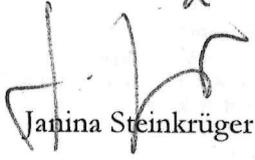
Neben der stationären Überwachung wurde An der Philippschanze in der Zeit vom 27.06.2022 - 30.06.2022 der Enforcement Trailer eingesetzt. Hierbei wurden 26.789 Fahrzeuge gemessen. Bei 197 Fahrzeugen wurde eine Überschreitung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dies ergibt eine durchschnittliche Überschreitungsquote von 0,73 %.

Neben den stationären und semistationären Messungen wurden im Juni und Juli vier weitere Messungen An der Philippschanze, der Langenbeckstraße und der Saarstraße durch unsere mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen durchgeführt. Hierbei wurden 5.094 Fahrzeuge gemessen. Bei 161 Fahrzeugen wurde eine Überschreitung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dies ergibt eine durchschnittliche Überschreitungsquote von 3,16 %.

Die dies ergibt eine durchschnittliche Überschreitungsquote im Jahr 2022 beträgt stadtweit derzeit 1,54 %.

Der Bereich wird auch zukünftig weiterüberwacht.

Mit freundlichen Grüßen



Janina Steinkrüger

10 25 04/1

## Sitzungstermine 2023

<b>OBr MZ-Oberstadt 18.30 Uhr</b>	<b>Stadtrat 15.00 Uhr</b>
17.01.	01.02.
14.03.	22.03.
02.05.	17.05.
04.07.	12.07.
04.10	11.10.
21.11.	29.11.